

# **Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Schlatt und Hofstetten sowie in Teilen von Elgg und Turbenthal**

(vom 16. März 1998)

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

*In der Gemeinde Schlatt:*

Objekt Nr.	Name
S 1	Riede im Erztal und orchideenreicher Hangwald Tellenholz
S 2	Hangried Schuepis
S 3	Rüteren Ried
S 4	Riede im Chalch
S 5	Trockenstandort und föhrenreicher Laubmischwald Hard
S 6	Tuffsteinbruch Waltenstein
S 7	Talried und Weiher Heidertal
S 8	Südhang-Laubmischwald Hulmen
S 9	Steilhang-Laubmischwald Dumenspitz
S 10	Wald im Röhrlitobel
S 11	Waltensteiner Ried

*In der Gemeinde Hofstetten:*

Objekt Nr.	Name
H 1	Ried in der Weid und Wald im Hutzikertobel- Bäberwilerholz und Farloch (teilweise in Turbenthal)
H 2	Trockenstandort Olpis
H 3	Hangried Brunnenwies und Hangwald Heiteri
H 4	Hangried, Trockenstandort und Südhang- Föhrenwald Heidenbül

H 5	Bachbegleitender Eschenwald Guggenbühl-Schottikon
H 6	Wald im Farenbach-Tobel
H 7	Laubmischwald mit Föhren am Schauenberg
H 8	Feuchter Laubmischwald Olpis (teilweise in Elgg)

Schutzzonen 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A und II D	Naturschutzumgebungszonen
Zonen IV S1, IV S2 und IV W	Waldschutzszonen

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1 : 5000 und den Detailplänen Mst. 1 : 1000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A und II D *Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen*

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen IV S1, IV S2 und IV W *Zonen IV S1, IV S2 und IV W Waldschutzszonen*

Die Zonen IV S1 und IV S2 dienen der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender spezieller Waldbiotope:

IV S1 Unbewirtschafteter, allmählich urwaldähnlicher Laubmischwald mit viel Alt- und Totholz.

IV S2 Lichter Föhrenmischwald mit stellenweise stehendem Totholz. Dazwischen auch offene, schwach bestockte Stellen als Lebensräume für lichtbedürftige Pflanzen (u. a. Orchideen) und Tiere (u. a. Reptilien).

Die Zone IV W dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Laubmischwaldbestände sowie stufiger, busch- und artenreicher Waldränder. Angrenzend an Feuchtgebiete und Trockenstandorte vervollständigt und verbindet sie grössere, zusammenhängende Lebensräume.

4. In den *Schutzzonen I, II, und IV* sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II und  
IV

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

#### 4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

#### 4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone II D

4.3 In der *Zone II D Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.4 In den Zonen IV S1, IV S2 und IV W Waldschutzzonen

Zone IV S1,  
IV S2 und  
IV W

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 Abs. 3 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt,  
Pflege

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 5.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

5.4 Hecken, Waldränder und Ufergehölze sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verzüngen.

5.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverzüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

Abgeltung  
von Leistungen 6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahme-  
regelung 7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-  
bestimmungen 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel 10. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 16. März 1998

Baudirektion des Kantons Zürich  
Hofmann

**Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten  
mit überkommunaler Bedeutung  
in Schlatt und Hofstetten  
sowie in Teilen von Elgg und Turbenthal**

BDV Nr. 244 vom 16. März 1998

- H 1** Ried in der Weid und Wald im Hutzikertobel-Bäberwilerholz und Farloch  
(teilweise in Turbenthal)
- H 7** Laubmischwald mit Föhren am Schauenberg

- |   |                  |                            |
|---|------------------|----------------------------|
|  | <b>Zone I</b>    | Naturschutzzone            |
|  | <b>Zone II A</b> | Naturschutzumgebungszone A |
|  | <b>Zone IV W</b> | Waldschutzzone W           |

••••• Perimeter Melioration Schlatt-Hofstetten













